

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 47 (1896)
Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Quoiqu'assez généralement connus, ces faits n'en sont pas moins confirmés ainsi par la méthode expérimentale et c'est là un grand point.

Dans toutes les applications que l'on fera de ces résultats dans la pratique, il ne faudra jamais oublier de se garer des souris. On sait à ce sujet combien le minium peut être utile. B.

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Schweizerisches forstliches Versuchswesen. Mit Bezug auf dasselbe sagt die Kommission des Nationalrates in ihrem Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahr 1895 folgendes:

„Die Kommission hat anlässlich ihres Besuches der eidgenössischen polytechnischen Schule ihre Aufmerksamkeit auch der Centralstation für das forstliche Versuchswesen zugewendet. Indem sie mit Interesse von dem grossen Arbeitsfelde Kenntnis nahm, hat sie sich die Frage vorgelegt, ob nicht eine Vereinfachung des Arbeitsprogrammes angezeigt wäre. Sie nimmt jedoch davon Umgang, heute diesfalls irgend welche Anträge zu stellen, in der Meinung, dass die Beratung des Budgets pro 1897 hierzu passende Gelegenheit bieten werde.

Untersuchung der Kohlenvorkommnisse in der Schweiz. Die schweizerische geologische Kommission hat zur Untersuchung des Vorkommens von Kohlen in der Schweiz eine schweizerische Kohlenkommission bezeichnet. Diese letztere, bestehend aus den Herren Dr. *Mühlberg* in Aarau, Professor Dr. *Heim* in Zürich und Dr. *Wehrli* in Zürich, ersucht in einem Cirkular um möglichst vollständige Mitteilungen über das Vorkommen von Schieferkohlen, Braunkohlen, Lettenkohlen, Steinkohlen, Anthracit, Asphalt, Petroleum.

Kantone — *Cantons.*

Bern. Ueber Mass und Gewicht im Handel mit Brennmaterialien hat der Regierungsrat unterm 1. April 1896 eine Verordnung erlassen, deren Bestimmungen, soweit sie sich auf den Kauf und Verkauf von Holz und namentlich von klein gespaltenem Brennholz beziehen, auch weitere Kreise interessieren dürften. Wir lassen daher hier die betreffenden Artikel folgen.

Art. 1. Für das Brennholz (Spälten, Rundholz, Knebel und Stöcke) bildet die Beige von ein Meter Breite, ein Meter Höhe und ein Meter Holzlänge, gleich ein Ster die Verkehrseinheit. Für die Messung sind die Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Oktober 1875, Art. 16, letztes Alinea, massgebend.

Abweichungen in der Holzlänge sind nur zulässig, wo dies wegen der Konstruktion der Oefen (wie z. B. bei Bäckern) durchaus erforderlich ist. Derartige Lieferungen dürfen nur auf vorangegangene, schriftliche Vereinbarung hin gemacht werden.

Art. 2. Beim zerkleinerten Brennholz (Scheiterholz) wird unter der Massgrösse eines Sters das sich von einem Ster Spältenholz ergebende Scheiterquantum verstanden.

Der zur Aufnahme dieser Scheitermenge erforderliche Hohlraum wird als Scheiterster bezeichnet. Ein Scheiterster = 1,54 m³.

Art. 3. Als Masse für das zerkleinerte Brennholz dienen Reife von 50 cm innerem Durchmesser und Kisten (Bännen) von ein und zwei Scheiterster.

Die Reife, welche wenigstens 3 mm dick und 35 mm breit sein sollen, müssen von einem Eichmeister geeicht und vom Holzlieferanten derart gefüllt werden, dass die Scheiter in denselben nicht lose werden können. Bei einer Scheiterlänge von 25 cm sind 19 Reife und bei 20 cm Scheiterlänge 24 Reife gleich einem Ster zu rechnen. Bei Lieferungen unter ein Ster dürfen nur Reife verwendet werden.

Die Kisten von ein und zwei Scheiterster müssen folgende Dimensionen haben:

	Länge	Breite	Höhe	Inhalt
1 Scheiterster	140 cm	110 cm	100 cm	1,54 m ³
2 Scheiterster	220 „	140 „	100 „	3,08 „

Abweichungen von obigen Dimensionen sind bis auf 3 cm gestattet, insofern der Raum-Inhalt beim 1 Scheiterster nicht mehr als 0,03 m³ und beim 2 Scheiterster nicht mehr als 0,05 m³ abweicht. Ist an einer Kiste ein Fuhrmannssitz angebracht, so soll derselbe mindestens 15 cm über deren Oberkante sich befinden.

Für Kisten, welche nachweisbar bereits im Verkehr verwendet wurden, sind Abweichungen bis zu 10 cm gestattet, sofern der vorgeschriebene Raum-Inhalt vorhanden ist und dieselben innerhalb Monatsfrist, nach Erlass der Verordnung, zur Eichung gebracht werden. Ferner sollen sämtliche Kisten deutlich sichtbar die Bezeichnung „1 Scheiterster“, beziehungsweise „2 Scheiterster“ tragen. Sie unterliegen der Eichpflicht und müssen eben voll beim Empfänger anlangen, welcher vor dem Abladen zu benachrichtigen ist.

Art. 4. Wedelen und Reisbündel können in beliebiger Länge und Dicke gebunden und per Stück verkauft werden.

Nidwalden. Die hohe Bedeutung des Bodenüberzuges an steilen Lehnen, auch wenn derselbe nur aus Rasen und Alpenerlen

besteht, hat sich neuerdings wieder am *Stanserhorn* erwiesen. Am schroffen Nordabfall des obersten Gipfels lösen sich nämlich seit Menschengedenken bei jedem stärkern Schneefall Lawinen ab, die, durch schmale grasige Züge zu Thal fahrend, jeweilen am Fusse des steilen Hanges, innerhalb des Waldgebietes zum Stehn kommen, ohne dem letztern irgend welchen nennenswerten Schaden zuzufügen.

Als jedoch in den Jahren 1892 und 1893 die Stanserhornbahn und der grosse Gasthof auf dem Gipfel gebaut wurden, beging man die Unvorsichtigkeit, den Abtrag in das unmittelbar unterhalb sich ausbreitende, sehr schroff abfallende Einzugsgebiet des sogenannten *kleinen Lauigrabens* hinunterzustürzen und dadurch hier den Rasen, sowie die ziemlich zahlreich vorhandenen Alpennerlen zu vernichten. Die Folge war, dass bei Anlass des in diesen Blättern (Jahrgang 1894, S. 292) bereits erwähnten heftigen Hagelwetters vom 15. August 1894 weiter unten in der Runse ein Muhrgang entstand, der in dem berasten Zug die bis dahin gesunde Bodenoberfläche angriff und in den aus lockeren Gesteinschutt bestehenden Boden ein Rinnsal grub.

Weitere solche Stösse erfolgten im Laufe des Jahres 1894, doch blieb der Schutt immer noch im Walde liegen, den Boden stellenweise 5—6 m hoch überführend. Erst am 17. Juli 1895 ging ein stärkerer Muhrgang bis hinunter in die Güter.

Es gab dies der Bahngesellschaft Veranlassung, das oberste Einzugsgebiet zum Zwecke seiner nachherigen Aufforstung gegen die Ablösung der Lawine im Herbst desselben Jahres zu verbauen und gleichzeitig unten in der entstandenen Runse zur Verhinderung weiterer Erosion eine Anzahl von Sohlenversicherungen in Form von Pfahlreihen mit Steinpackung herstellen zu lassen. Der Erfolg dieser Massnahmen war insofern ein befriedigender, als im letzten Winter und Frühjahr die Lawine nicht abging, hingegen bildete sich, veranlasst durch das ob der Bahnlinie sich sammelnde Schmelzwasser und Abwasser des Hotels am 6. Juni dieses Jahres ein kleiner Erdbeben, dessen weiter unten in der Runse liegen gebliebenes Material nach zwei Tagen die Entstehung eines Muhrganges bewirkte. Seither gelangt bei jedem heftigen, oder einige Tage andauernden Regen Schutt bis in die Thalsohle hinunter und werden dadurch, ganz abgesehen von dem Schaden am Wald, nicht nur die Güter, sondern auch die am Fusse des Hanges die Gemeinde Ennetmoos durchschneidende Verbindungsstrasse zwischen Kerns und Stans bedroht. Es erscheint daher unerlässlich, Massnahmen zu treffen, um, zur Regelung der Wasserablaufsverhältnisse, das gesamte Einzugsgebiet aufzuforsten und eine weitere Vergrösserung der stellenweise bereits 10—12 m tiefen Runse zu verhindern, Massnahmen, die jedenfalls ganz beträchtliche Kosten verursachen werden, bei Schonung des Bodenüberzuges im Sammelgebiet aber füglich hätten unterbleiben können.

Glarus. Ablösung von Holzhaurechten durch Ankauf der servitutberechtigten Liegenschaften, Berge. Schon vor Decenien suchten die Gemeinden ihre Waldungen durch Ankauf

anstossender Privatwaldparzellen zu arrondieren und Holzhaurechte auf Tagwenwaldungen abzulösen. Letzteres konnte meist nur durch Ankauf der servitutberechtigten Liegenschaften oder Berge geschehen. Die Ablösung der Holzhaurechte war gewiss zu begrüßen, weniger hingegen, dass die Gemeinde Besitzerin von Bergen wurde. Die Gemeinden hätten die Berge (ohne Holzhaurechte) wieder in Privathände übergehen lassen sollen. Statt dessen wurden dieselben alljährlich zum Heuen versteigert und das Heu ins Thal gebracht. Die Gebäulichkeiten auf diesen Bergen gingen zu Grunde, der Boden vermagerte, und heute ist derselbe mit Moos, Heidelbeeren, Brüschen bewachsen. Berge, auf denen sich vor 50 Jahren eine Haushaltung ernähren konnte, liefern heute kaum Futter für ein Rind. Wir halten dafür, dass solche Berge am besten mit Rottannen und Lärchen aufgeforstet würden und glauben, dass dies in nicht zu ferner Zeit geschehen wird.

Wallis. Wildbachverbauung. Der grosse Rat hat in seiner letzten Mai-Session den regierungsrätlichen Gesetzentwurf betreffend Korrektur der Flüsse und ihrer Nebengewässer mit ganz unwesentlichen Modifikationen in erster Lesung angenommen. Die betreffende Vorlage, obschon sie in ihrem Eingange ausdrücklich die Notwendigkeit anerkennt, im Gebiete der den Stand der Rhone nachteilig beeinflussenden Wildwasser mit den Korrekturen auch die Aufforstungsarbeiten zu beschleunigen, berücksichtigt allein die erstern. Mit Bezug auf dieselben wird bestimmt, dass die Ausführung unter Leitung des Baudepartements nach einem von diesem aufgenommenen und von oberer Behörde genehmigten Projekte stattzufinden habe. Die Gemeinden werden pflichtig erklärt, die auf ihrem Gebiet vorkommenden Wildbäche innerhalb einem Zeitraume von 20 Jahren zu verbauen, können jedoch dabei interessierte juristische Personen, Gemeinden, Korporationen etc. zur Mittragung der Kosten anhalten. Neben den vom Bunde gewährten Subventionen leistet der Kanton solche von 15—25 0/0. Den pflichtigen Beteiligten ist gestattet, ihre Beiträge soweit thunlich durch Lieferung von Baumaterial oder andere Leistungen auszurichten. Holz darf jedoch nicht zu einem höheren Preise berechnet werden, als wie es an die Bürger abgegeben wird und Steinbrüche von Gemeinden sind zur Ausbeutung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Unterhalt der erstellten Bauwerke liegt ebenfalls den Gemeinden ob; die Kosten grösserer Reparaturen sind im nämlichen Verhältnisse wie diejenigen der ersten Anlage zu verteilen. Alle 4 Jahre mindestens einmal sind die mit Beiträgen ausgeführten Korrekturen und Verbauungen durch eine vom kantonalen Baudepartement und den interessierten Gemeinden bezeichnete Kommission zu besichtigen.

Gemeindebehörden, welche die ihnen anbefohlenen Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht ausgeführt haben, werden mit Bussen von Fr. 20—500 bestraft.

Zu bedauern ist, dass in das in Frage stehende Gesetz keine Bestimmungen, betreffend die in den Sammelgebieten der Wildbäche aus-

zuführenden Aufforstungen aufgenommen wurden. Der Anlass erschien ganz gegeben, um über die Verpflichtung der Gemeinden zur Wiederbewaldung steiler Kahlflächen, über die Expropriation solcher in Privatbesitz befindlicher Grundstücke, über die vom Staate bei forstlichen Arbeiten zu leistenden Beiträge etc. etc. die wichtigsten Grundsätze aufzustellen. Sicher hätte man gerade im Kanton Wallis, wo sich die schlimmen Folgen der Ausführung von Wildbach-Verbauungen und -Korrekturen ohne irgend welche nennenswerte neue Waldanlagen bereits in sehr empfindlicher Weise fühlbar machen, alle Veranlassung, von der bisherig befolgten einseitigen Art des Vorgehens zurückzukommen.

Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid, Francke & Co. in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie Schmid, Francke & Co. à Berne.)

Unsere Beeregewächse. Bestimmung und Beschreibung der einheimischen Beerenkräuter und Beerenhölzer. Von Dr. B. Plüss, Reallehrer in Basel. Mit 72 Holzschnitten. Freiburg im Breisgau. 1896. Herdersche Verlagshandlung. 102 S. Taschenformat. Preis geb. M. 1. 30.

Neuere Untersuchungen über Wachstum und Ertrag normaler Kiefernbestände in der norddeutschen Tiefebene. Nach den Aufnahmen der Preussischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens bearbeitet von Dr. Adam Schwappach, Königl. Preuss. Forstmeister, Professor an der Königl. Forstakademie Eberswalde und Abteilungs-Dirigent bei der Preuss. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1896. 68 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 2.

Special-Katalog der Gruppe 41, Forstwesen, der schweiz. Landesausstellung in Genf 1896. Herausgegeben vom Gruppenkomitee mit Situationsplan und Grundriss des Forstpavillons. Bern. 1896. 40 S. 8°. Preis brosch. 60 Cts.

Catalogue spécial du groupe 41, Sylviculture, de l'Exposition nationale suisse de Genève 1896. Publié par le comité du groupe avec 2 plans. Berne. 1896. 40 p. 8° prix 60 cts.

Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreussen. Herausgegeben von der Provinzial-Kommission zur Verwaltung der Westpreussischen Provinzial-Museen. Heft IX. *Beobachtungen über seltene Waldbäume in Westpreussen* mit Berücksichtigung ihres Vorkommens im allgemeinen. Von H. Conwentz. Mit 3 Tafeln und 17 Textfiguren. Danzig. Kommissions-Verlag von Th. Bertling. 1895. 164 S. 4°.